

In den Genuss unentgeltlicher Rechtspflege kommt, wer nicht über genügend Geld verfügt, um ein Gerichtsverfahren selbst zu finanzieren. Wird ein sogenannter Kostenerlass gewährt, so gehen die Gerichtskosten zu Lasten des Kantons. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege steigen seit mehreren Jahren.

Die unentgeltliche Rechtspflege ist unbestritten eine wichtige Errungenschaft des Rechtsstaats: Niemandem soll es aus finanziellen Gründen verunmöglicht werden, seine Rechte zu wahren.

Allerdings besteht heute nur die Alternative zwischen Gewährung des Kostenerlasses einerseits und Verweigerung des Kostenerlasses andererseits. Dieses unflexible System steht im Konflikt mit dem Gebot der Rechtsgleichheit: Benachteiligt sind Rechtssuchende oder Angeklagte, die knapp zuviel verdienen bzw. über zu viele Eigenmittel verfügen, um in den Genuss des Kostenerlasses zu gelangen. Gerade für Erwerbstätige mit durchschnittlichen Löhnen ist ein Prozess derart teuer, dass sie aus finanziellen Erwägungen auf den Gang zum Gericht verzichten oder Rechtsmittel nicht ergreifen. Im Kostenerlass Prozessierende haben hier - verständlicherweise - weniger Hemmungen. Dieses Problem lässt sich durch den praktizierten Kostenerlass mit Selbstbehalt (der Kanton zahlt nur einen Teil der Gerichts- bzw. Vertretungskosten) nur teilweise entschärfen.

Gemäss Prognosen der Gerichte werden die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in Zukunft weiter steigen. Eine bedenkenswerte Möglichkeit für den kantonalen Gesetzgeber könnte darin liegen, die Kostenbefreiung nicht wie bis anhin von Vornherein definitiv auszusprechen, sondern lediglich im Sinn einer Kostenbevorschussung zu verstehen. Damit hätte ein im Kostenerlass Prozessierender damit zu rechnen, nachträglich an die Prozesskosten beitragen zu müssen, wenn er zu Mitteln kommt. Die Einführung einer Kostenbevorschussung wurde vom ehemaligen Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgericht, Dr. Eugen Fischer, gegenüber der Finanzkommission als sinnvoll bezeichnet.

Eine solche differenzierte Regelung entspricht den geltenden Grundsätzen in der Sozialhilfe oder bei der Alimentenbevorschussung. Sie entspräche eher dem Gebot der Rechtsgleichheit und würde die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien nicht einschränken.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, zu Händen des Grossen Rates die beschränkten gesetzgeberischen Möglichkeiten auszuloten, die den Anstieg der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege bremsen könnten, und insbesondere den Vorschlag der Einführung einer Kostenbevorschussung als mindestens teilweisen Ersatz für den Kostenerlass zu prüfen.

Für die FKom: Conradin Cramer